



Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 01.03.2012

Sitzungsdatum: 08.03.2012

Sitzungsdatum: 22.03.2012

Vorlage Nr.: 0065/2012/I

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2011
Beschlussvorschlag:	Der Kreistag beschließt, die Ermächtigung zur Leistung der in der beigefügten Übersicht dargestellten Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung in das Jahr 2012 zu übertragen. Bei Auszahlungen für Investitionen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen zur ordnungsgemäßen Verwendung zweckgebundener Erträge oder Einnahmen gilt die Ermächtigungsübertragung entsprechend den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung über das Jahr 2012 hinaus.

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass für das Haushaltsjahr eingeplante Maßnahmen bis Jahresende nicht vollständig abgewickelt werden können, sich die Umsetzung vollständig in das Folgejahr verschiebt oder bestellte Waren erst im Folgejahr geliefert werden können. (z.B. bei Straßenbaumaßnahmen, Baumaßnahmen, Gebäudeinstandsetzungen, Sanierungsarbeiten, Landschaftspflegemaßnahmen, Maßenfertigungen, Ersatzbeschaffungen, etc.).

Daneben ist es gängige Praxis, dass zweckgebundene Mittel (z.B. Zuschüsse für Projekte) mit der Bewilligung vollständig ausgezahlt werden, sich der Bewilligungszeitraum für die Maßnahme aber auf das Folgejahr erstreckt. Um eine zweckgebundene Verwendung der Mittel sicherzustellen, ist auch in diesen Fällen eine Mittelübertragung ins Folgejahr zwingend erforderlich.

Mit der Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan ist für die Verwaltung eine entsprechende Ausgabeermächtigung verbunden. Durch die Jährlichkeit des Haushaltsplanes verfällt diese Ausgabeermächtigung zum Jahresende. Würden die durch zeitliche Verschiebungen nicht verausgabten und noch benötigten Mittel im Folgejahr neu veranschlagt, würden die Kommunen über die Kreisumlage für eine Maßnahme doppelt belastet.

Insoweit sieht § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung für diese Fälle eine Ermächtigungsübertragung von Mitteln in das nächste Haushaltsjahr vor. Bei Baumaßnahmen und Aufwendungen zur Wahrung von zweckgebundenen Mitteln gilt die Ermächtigungsübertragung auch über das Folgejahr hinaus.

Das frühere kamerale System sah für diese Fälle die Bildung von Haushaltsausgaberesten bzw. Haushaltseinnahmeresten vor. Hierbei wurden die noch benötigten Mittel ins Folgejahr übertragen und fiktiv dem Rechnungsergebnis des alten Jahres zugerechnet.

Im NKF wird durch die Ermächtigungsübertragung der entsprechende Ansatz des Folgejahres im Buchungssystem erhöht (fortgeschriebener Ansatz). Im Gegensatz zur Kameralistik wird jedoch nur die Ausgabeermächtigung des Folgejahres erhöht und nicht das Ergebnis des alten Jahres belastet. Das bedeutet, dass das Rechnungsergebnis des Folgejahres durch die Ermächtigungsübertragung zusätzlich belastet wird, im lfd. Jahr aber in gleicher Höhe Einsparungen ausgewiesen werden.

Bei der Ermächtigungsübertragung handelt es sich um eine zeitliche Verschiebung von geplanten und bewilligten Maßnahmen und den zugehörigen vom

Kreistag bereits beschlossenen Aufwendungen/Auszahlungen. Finanzielle Mehrbelastungen ergeben sich für den Oberbergischen Kreis hierdurch nicht. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnis- und Finanzrechnung gesondert anzugeben.

Nach § 22 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung sind die Ermächtigungsübertragungen dem Kreistag vorzulegen.

Die Liste der noch nicht abgewickelten Aufträge/Maßnahmen, bei denen eine Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung erforderlich ist, wird nachgereicht.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-